

Verhältnisse geschaffen werden muß, und andererseits, weil die Vollstreckungsverjährung gemäß § 480 ZGB höchstens 10 Jahre beträgt.

Das Verfahren wird nach den Vorschriften durchgeführt, wie sie für das wiederaufzunehmende Verfahren maßgeblich waren (§ 163 Abs. 4). Die Klage ist deshalb bei dem Gericht einzureichen, welches das Verfahren durchgeführt hat, dessen Wiederaufnahme beantragt wird — das kreisgerichtliche Verfahren also bei diesem Kreisgericht, das zweitinstanzliche Verfahren bei dem Gericht, das im Rechtsmittelverfahren entschieden hat. Diese Gerichte haben zunächst die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu prüfen und, wenn diese festgestellt wird, nach den für diese Instanz geltenden Bestimmungen zu entscheiden.

Die Klage kann als unzulässig abgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 163 Abs. 1 nicht vorliegen oder die Wiederaufnahme nach § 163 Abs. 2 nicht

zulässig ist. Sie kann auch als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden, wenn die vorgetragene Tatsache eine Änderung der Entscheidung nicht begründen können. Diese Entscheidungen können durch Beschluß ergehen (§§ 28 Abs. 2, 31 Abs. 2). In der Sache selbst ist in der Form zu entscheiden, wie sie für die betreffende Instanz vorgeschrieben ist. Handelt es sich um die Wiederaufnahme eines durch Urteil abgeschlossenen erstinstanzlichen Verfahrens, ergeht die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Gegen dieses Urteil ist wiederum die Berufung möglich. Dagegen wird die Entscheidung über das wiederaufgenommene Verfahren in der zweiten Instanz mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

Einer besonderen Kostenregelung für die Wiederaufnahme des Verfahrens bedurfte es nicht, da sich diese aus dem Klageverfahren ergibt und dem jeweiligen Verfahrensstand anzupassen ist.

Staat und Recht im Imperialismus

*Dozent Dr. sc. JOCHEN DÖTSCH, Institut für Theorie des Staates und des Rechts
an der Akademie der Wissenschaften der DDR*

Entwicklungstendenzen des gegenwärtigen bürgerlichen Arbeits- und Sozialrechts

Das bürgerliche Arbeits- und Sozialrecht ist in den zurückliegenden Jahren in wesentlich stärkerem Maße zum Gegenstand von Klassenauseinandersetzungen zwischen Arbeiterklasse und Monopolen geworden als zu früherer Zeit. Dies ist kein Zufall — stellt doch das Arbeits- und Sozialrecht jenes Gebiet des bürgerlichen Rechts dar, das besonders eng mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen verbunden ist und das jeweilige Kräfteverhältnis zwischen Arbeiterklasse und Monopolen widerspiegelt. Es bringt unter den derzeitigen Verhältnissen einer allseitigen Verschärfung der allgemeinen Krise des Kapitalismus sowohl das Bestreben der reaktionären Kreise des Großkapitals zum Ausdruck, „einen Ausweg aus der gegenwärtigen Situation zu finden, indem sie die demokratischen und sozialen Rechte der Volksmassen einschränken“, als auch den Kampf der Arbeiterklasse um die Verteidigung und Erweiterung ihrer Rechte sowie „für einen demokratischen Ausweg aus dieser Krise, der den Interessen der breiten Volksmassen entspricht und den Weg zur sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft eröffnet“ 71/

Mittels des bürgerlichen Arbeits- und Sozialrechts reguliert die herrschende Klasse die Bedingungen für die einfache und erweiterte Reproduktion der Ware Arbeitskraft und gewährleistet damit das kapitalistische Ausbeutungsverhältnis. Sie bedient sich dabei eines weitgefächerten rechtlichen und ökonomischen Instrumentariums, das von der direkten Unterdrückung bis zur gezielten Gewährung sozialer Konzessionen in Teilfragen reicht. Mit der wachsenden Stärke der Arbeiterklasse und ihrer Organisationen sind diese in zunehmendem Umfang imstande, soziale Rechte auch gegen den Willen der Monopolbourgeoisie durchzusetzen und auszubauen. Zu Recht wird deshalb in der sowjetischen Literatur hervorgehoben, daß das bürgerliche Arbeits- und Sozialrecht „im weiten Sinne zu verstehen ist, d. h. nicht nur in Gestalt von Regelungen, welche die Rechte und Interessen der Arbeiterklasse und anderer ausgebeuteter Schichten der Bevölkerung begren-

zen, sondern als eine Gesamtheit von Regelungen, welche die Bedingungen der Ausbeutung der Lohnarbeit regulieren, einschließlich der Regelungen über die soziale Versorgung der Werktätigen und der offenen arbeiterfeindlichen Normen. Nur in diesem weiten Sinne kann man die ganze Kompliziertheit und Widersprüchlichkeit des kapitalistischen Arbeits- und Sozialrechts — auf dem Hintergrund sowohl des Klassenkampfes der Arbeiterklasse als auch geschlossener sozialpolitischer Kompromisse — verstehen“ 72/

Für das gegenwärtige bürgerliche Arbeits- und Sozialrecht können drei hauptsächliche Wirkungsbereiche unterschieden werden. Dies sind

1. Regelungen über die Betätigungsmöglichkeiten der Gewerkschaften und anderer Vertretungsorgane der Werktätigen sowie über die Kampfrechte der Arbeiterklasse;
2. Regelungen über die betrieblichen Arbeitsbedingungen (z. B. Arbeitslohn, Erholungsurlaub, Arbeitszeit) sowie
3. Regelungen über weitere, für die erweiterte Reproduktion der Arbeitskraft bedeutsame Bedingungen (Regelungen zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Berufsbildung u. a.).

Alle Bereiche des bürgerlichen Arbeits- und Sozialrechts reflektieren den grundlegenden Klassengegensatz zwischen Arbeit und Kapital, der sich trotz der von den Monopolen gerade auch mit Hilfe des Rechts unternommenen Versuche zur Harmonisierung der Klassenbeziehungen weiter ausprägt. Beredter Ausdruck hierfür sind die seit Ende der 60er Jahre sprunghaft angestiegenen Streikämpfe, in denen neben ökonomischen in wachsendem Maße solche Forderungen verfochten werden, die sich gegen die politische Macht des Monopolkapitals richten 73/

72/ W. G. Kalenski, Die soziale Gesetzgebung Großbritanniens, Moskau 1969, S. 7 (russ.).

73/ Streikten in den 60er Jahren in den entwickelten kapitalistischen Ländern durchschnittlich pro Jahr 37 Millionen Arbeiter und Angestellte, so waren es in der ersten Hälfte der 70er Jahre über 46 Millionen und 1975 ca. 49 Millionen Werktätige (vgl. Probleme des Friedens und des Sozialismus 1976, Heft 1, S. 136 ff.).

71/ Für Frieden, Sicherheit, Zusammenarbeit und sozialen Fortschritt in Europa, Dokument der Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas, Berlin 1976, S. 12.